

Teleport

K o n s u l t a t i o n s v e r f a h r e n

-

Entbündelung der Teilnehmeranschlußleitungen

Anfrage der Telekom Control vom 16. 11. 1998:

Ad 1:

Welche Auswirkungen sind auf den Wettbewerb, insbesondere im lokalen Bereich, zu erwarten?

Durch die Entbündelung der Teilnehmeranschlußleitungen wird unzweifelhaft ein weiterer Beitrag zur Entstehung bzw. Intensivierung des Wettbewerbes am Telekommunikationsmarkt (in Österreich) geleistet. Durch die Entbündelung wird aus den alternativen Anbietern möglich, durch Einsatz neuer Techniken Anbindungen für Endkunden zu realisieren. Damit kommt man den Regulierungszielen sowohl des europäischen, als auch des nationalen Gesetzgebers einen weiteren Schritt näher, denn die Alternativenbetreiber werden darum bemüht sein, durch Einsatz neuester Techniken eine moderne Telekommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf entsprechend hohem Niveau aufzubauen.

Nach den EU-Bestimmungen sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu setzen, um die Regulierungsziele am Telekommarkt sicherzustellen. Dem ist Österreich durch die Einrichtung der TKC nachgekommen. Deren Aufgabenbereich ist bereits durch die vorformulierten Regulierungsziele abgesteckt. Die TKC kommt ihren Agenden in hervorragender Weise nach, allein schon durch Vornahmen dieses Konsultationsverfahrens. Damit steht der Entwicklung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Telekommunikationsmärkten alles offen.

Vor allem den alternativen Anbietern in den lokalen Bereichen wird es durch die entbündelten Leitungen wesentlich vereinfacht, Anbindungen zu Endkunden in entsprechender Qualität aufzubauen. Dem Nutzer entsteht somit die Qual der Wahl zwischen dem Ex-Monopolisten TA und den alternativen Anbietern.

Ad 2:

Welche Vorteile und Nachteile ergeben sich aus der Entbündelung der Teilnehmeranschlußleitung?

Vorteile:

Zugang zum Markt für alle Telekommunikationsfirmen möglich * auch für Anbieter spezifischer Dienste, die auf spezielle Zielgruppen abzielen.

Weniger gebundenes Kapital - bzw. direkte Umwälzung der Kosten auf den Kunden.

Nachteile:

Die Leitungen sind nicht im Eigentum des Anbieters, daher höhere Betriebskosten (in Form der Miete), die die Preisbestimmung des Anbieters einschränkt.

Im Falle von Störungen benötigt deren Behebung bei entbündelten Leitungen größeren Aufwand: Ist die Leitung oder das Endgerät/technische Einrichtung des Anbieters gestört?

Die Begeisterung der Entstörungstrupps für entbündelte Leitungen wird kleiner sein als bei Leitungen der eigenen Betreibergesellschaft.

Ad 3:

Wie wird sich die Entbündelung der Teilnehmeranschlußleitung auf das Angebot an neuen und innovativen Diensten auswirken?

Die Vorteile der Entbündelung werden besonders den kleineren und mittleren Ballungsräumen zu Gute kommen, da hier lokale Betreiber flexibler auf die dynamischen Bedürfnisse der Unternehmer eingehen können. Dadurch wird eine

wesentlich größere Vielfalt an Diensten möglich. Jetzt erst kann überhaupt ein Markt mit Telekommunikationsdienstleistungen im großen Ausmaß entstehen - ansonsten bleibt dieser immer auf kapitalstarke Unternehmen beschränkt die sich (theoretisch) eine eigene Infrastruktur leisten können.

Ad 4:

Wie wird sich die Entbündelung der Teilnehmeranschlußleitung auf die künftige Preisentwicklung auswirken ?

Der Preis für die Miete der Teilnehmeranschlußleitung stellt den maßgeblichen Faktor bei den Telekommunikationsdiensten dar. Er ist entscheidend, ob es sich für einen Telekommunikationsanbieter überhaupt rentiert, innovative Dienstleistungen anzubieten. Für eine maximale Vielfalt bzw. die Möglichkeit der Entwicklung eines dynamischen Marktes muß der Preis möglichst niedrig gehalten werden.

Ad 5:

Welche Auswirkungen haben die bisher ergangenen Zusammenschaltungsvereinbarungen der TKK-Kommission auf die Nachfrage nach entbündelten Teilnehmeranschlußleitungen?

Gerade im Bereich der Zusammenschaltung hat es sich gezeigt, wie immanent die Einrichtung der Regulierungsbehörde ist. Noch vor deren Einrichtung bzw. vor deren ersten Entscheidungen war es für alternative Anbieter nicht möglich, im Wege privatrechtlicher Verhandlungsrunden zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Einigung zu kommen. Die TA war sich ihrer Marktmacht durchaus bewußt und setzte sie entsprechend bei den Zusammenschaltungsverhandlungen ein; man denke an die Vorgabe einer Mindestminutenmenge pro angemieteter Leitung, Set-Up-Charges, überhöhte Zusammenschaltungsentgelte oder auch die Verpflichtung, an allen Hauptverbindungsstellen einen Netzübergangspunkt zu errichten.

Nach den summa summarum bis dato erfolgten drei Entscheidungen der Telekom Control Kommission im Bereich der Zusammenschaltung sieht die Basis der Verhandlungen mit der TA wesentlich anders aus. Der alternative Betreiber kann nun mit dem Bewußtsein in die Verhandlungsrunden mit der TA eintreten, daß die zu treffende Vereinbarung keinesfalls diskriminierend im Gegensatz zu anderen sein darf, allenfalls bei Nichteinigung der Streitfall der Regulierungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt werden kann.

Auch bei der Entbündelung sieht die Rechtslage nichts anderes vor. Wiederum ist die TA als marktbeherrschendes Unternehmen zur Entbündelung verpflichtet, bei eventueller Nichteinigung kann die Regulierungsbehörde nach § 37 Abs. 1 bzw. § 41 Abs. 2 TKG zur Entscheidung angerufen werden. Allerdings kann es theoretisch möglich sein, daß die TA aus Vorangegangenen hinzugelernt hat. Sie hat zwar noch Marktmacht und eine dementsprechend starke Verhandlungsposition, aber nunmehr doch im eingeschränkten Maße. Sie würde sich wiederum sehr wohl überlegen müssen, die in Regelung des § 37 ff. TKG sehr restriktiv auszulegen.

Aus rechtlicher Sicht wird es mit großer Wahrscheinlichkeit zu Streifällen hinsichtlich des Umfanges der Entbündelung kommen. Ebenso wenn die TA der Meinung ist bzw. Tatsachen nachweist, aufgrund derer die Verpflichtung zur Entbündelung im Einzelfall sachlich nicht gerechtfertigt ist. Das Ausmaß dieser sachlichen Rechtfertigung wird durch Entscheidung der Regulierungsbehörde abzugrenzen sein. Diese hat zu entscheiden, ob ein technischer oder ökonomischer Mehraufwand für Teilleistungen aus wettbewerbsrechtlicher Sicht für die TA zumutbar und abzugelten ist.

Ad 6:

Welche technische Infrastruktur (Leistungsabschnitte, Einrichtungen in Vermittlungsstellen, usw.) ist Ihrer Ansicht nach zur Teilnehmeranschlußleitung zu zählen?

Kupferleitung vom Wählamt bis zum Kunden,
POTS-Dosen vor Ort
Nicht dazu gehören sollte z.B. der ISDN-NT.

Ad 7:

Wo ist ein Zugang zur entbündelten Teilnehmeranschlußleitung aus Ihrer Sicht technisch und wirtschaftlich sinnvoll?

Direkt im Wählamt
in großen Wähllätern auch in Ortsverteilerstellen.
Für VDSL sollte in Zukunft auch die Entbündelung direkt in einem Verteilerkasten, der mehrere Häuserblocks zusammenfaßt, möglich sein.

Ad 8:

Welche Dienste (z.B. POTS, ISDN, Multimedia über ADSL, ...) wollen Sie als Betreiber über die entbündelte Teilnehmeranschlußleitung kurzfristig anbieten?

POTS
ADSL

Ad 9:

An welche Dienste denken Sie mittel- bis langfristig?

VDSL

Ad 10:

Welche monatlichen Überlassungskosten der entbündelten Teilnehmeranschlußleitung ergeben sich aus Ihren Berechnungen?

Ca. ATS 130,-- pro Monat

Ad 11:

Erachten Sie eine regionen- bzw. längenabhängige Tarifierung der Teilnehmeranschlußleitung für sinnvoll?

Ein klares Nein, da dann eine sinnvolle wirtschaftliche Kalkulation nicht möglich ist.

Für jedes Angebot müßte zuerst beim Leitungsbetreiber angefragt werden, wieviel eine definierte Strecke jetzt genau kostet. Dies macht eine einfache und durchschaubare Tarifierung für den Endkunden unmöglich. Im eingeschränkten Kundenbereich der Standleitungen ist das heute vielleicht noch tragbar. Sobald man aber mit einer großen Zahl an Kunden zu tun hat, ist das ein nicht beherrschbarer Aufwand sowohl für den Leitungsinhaber als auch für den Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen über entbündelte Leitungen.

Ad 12:

Welche sonstigen Kosten entstehen im Zuge der erstmaligen Herstellung bzw. des laufenden Betriebes? Wie hoch schätzen Sie diese Kosten? Nach welchen Kriterien sollen Ihrer Ansicht nach diese Kosten zwischen dem Anbieter bzw. den Nachfragern der entbündelten Teilnehmeranschlußleitung aufgeteilt werden?

Nach unseren Einschätzungen sollte mit dem unter Punkt 10) angegebenen Betrag die zusätzlich nötigen Leistungen (Störungsbehebung bei z.B. Leitungsbruch, etc.) sowie die anteiligen Betriebskosten für den benötigten Platz im Wählamt enthalten sein.

Ad 13:

In welchen Bereichen sind verbindliche Übereinkünfte für das Funktionieren der Überlassung der Teilnehmeranschlußleitung notwendig? Wie müßten diese Übereinkünfte im Detail in marktgerechter und fairer Weise ausgestaltet sein? Dies betrifft z.B. die Bereiche Abwicklung der Bestellung, Betreiberwechsel, Kollokation, Prozedur des "Umsteckens" der Teilnehmeranschlußleitung ("switch over"), Einmessen der Leitungen.

Wichtig wäre hier, daß die TELEKOM die Verpflichtung hat, die Telefonie zu behalten, wenn der alternative TelekommBetreiber nur Datendienste über die entbündelte Leitung anbieten will (mit Hilfe der POTS Splitter).

Ad 14:

Welche Konflikte sehen Sie zwischen der Entbündelung der Teilnehmeranschlußleitung und der fortschreitenden Modernisierung (bzw. Aus- und Rückbau) der Netze? Wie ließe sich dies lösen?

Nachdem im Prinzip mit der Leitung nur das Kupfer gemietet wird, sollte hier kein Konflikt entstehen. Einzig die Investition in Glasfaser wäre ein Schritt, der die Kupferleitung an sich betrifft. Es ist eine Verpflichtung zum Fortbestand der Entbündelung beim Wechsel von Kupfer- auf Glasfaserstrecken vorzusehen.

Vermutung:

Ansonsten ersetzt die TELEKOM bestehende Kupferleitungen durch Glasfaserstrecken zum Endkunden und umgeht so die Entbündelungsverpflichtungen.

Ad 15:

In welchen Bereichen sehen Sie die Notwendigkeit verbindlicher Übereinkünfte zur Gewährleistung eines reibungsfreien Betriebes und wie müßten diese in marktgerechter und fairer Weise ausgestaltet sein? Dies betrifft insbesondere die Bereiche Leitungswartung (Service), Regelung der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten, Sicherstellung der Übertragungsqualität auf der Teilnehmeranschlußleitung und Festlegungen zur Behebung gegenseitiger Störungen.

Benachrichtigungspflicht, falls ein Teilnehmer Fehler in der Verantwortlichkeit des Anderen entdeckt.

Definition von einheitlichen Schnittstellen (eventuell gemeinsame Überwachungssoftware und Benachrichtigung) und regelmäßiger Austausch von Zuständigkeitslisten (welche Stelle Ansprechpartner mit verpflichtender Kontaktmöglichkeit 24h/7 Tage).

Ad 16:

Geben Sie an, welche Tatsachen aus Ihrer Sicht der Verpflichtung zur Entbündelung im Einzelfall sachlich entgegenstehen könnten?

Der Verpflichtung zur Entbündelung können im Einzelfall folgende sachliche Tatsachen entgegenstehen:

Der alternative Betreiber verfügt nicht über notwendige technische Fähigkeiten und Kenntnisse, verwendet etwa falsche bzw. solche Leitungen, die andere Leitungen beeinträchtigen, wobei es gleich ist, ob Leitungen des Vertragspartners oder eigene Leitungen betroffen sind.

Wenn Grund zur Annahme besteht, daß der alternative Betreiber die Kapazität der Leitungen nicht ausreichend ausschöpft.

Auch wird die Liquidität des alternativen Betreibers zu berücksichtigen sein.

Ad 17:

Geben Sie insbesondere an, aus welchem Grund der Anspruch auf entbündelten Netzzugang mit den grundlegenden Anforderungen (90/387/EWG) in Widerspruch stehen könnten.

Nach § 39 TKG darf der Netzzugang nur aus Gründen beschränkt werden, die auf den grundlegenden Anforderungen beruhen oder in Übereinstimmung mit den sonstigen Recht der EG.

Sicherheit des Netzbetriebes:

Es kann natürlich technisch durchaus möglich sein, daß bestimmte Leitungen Störungen anderer Leitungen bzw. andere Telekommunikationssysteme nach sich ziehen.

Aufrechterhaltung der Netzintegrität:

Aus technischer Sicht müssen dem Universaldienstverpflichteten, diesfalls der TA, eine entsprechende Anzahl von Leitungen in seiner Verfügungsgewalt bleiben, als dieser zur Erbringung des Universaldienstes benötigt.

Datenschutz:

Eine Verweigerung des Netzzugangs im Wege der Entbündelung ist vorstellbar, wenn der Entbündelungswerber bereits wiederholt gegen Bestimmungen des Datenschutzes (TKG, DSGVO) verstoßen hat, und dadurch die Vertrauensgrundlage entzogen ist.

Interoperabilität der Dienste:

Es ist darauf zu achten, daß diese nicht gefährdet werden. Es besteht zB die Möglichkeit, daß ein Dienst den Datenweg so umlenken kann, daß ein anderer Dienst den Nutzer nicht mehr erreichen kann. Diese Möglichkeit kann bewußt mißbräuchlich ausgenutzt werden, negative Effekte im fremden Netz auszulösen, um Konkurrenten zu behindern. Ob dieser Mißbrauch so schwerwiegend ist, den Netzzugang aufgrund der Nichteinhaltung der grundlegenden Anforderungen zu verwehren, wird einer gesonderten Prüfung unterliegen.

Ad 18:

Welcher Prozentsatz von Zweidrahtleitungen in einem Kabelbündel kann Ihrer Meinung/Erfahrung nach zur Erbringung hochbitratiger Dienste (ADSL, HDSL, ISDN - PR, ...) genutzt werden, ohne daß die Netzintegrität bzw. die Qualität existierender Dienste (POTS, ISDN) gefährdet wird?

Darauf kann keine allgemeingültige Antwort gegeben werden, da das Übersprechen sehr stark von der Qualität und der Beschaffenheit des Kabels (verdrillt, geschirmt, usw.) abhängt. Auch gibt es keine wirklichen Erfahrungswerte auf diesem Gebiet * die Angaben schwanken zwischen 10% und 60%.

Ad 19:

Erachten Sie die Einrichtung einer permanenten Arbeitsgruppe zur Klärung aktueller und neu auftretender Fragen im Bereich "entbündelter Teilnehmeranschlußleitung" für sinnvoll? Wären Sie zu einer aktiven Teilnahme in dieser Arbeitsgruppe bereit?

Wir erachten die Einrichtung der permanenten Arbeitsgruppe für eine sinnvolle und notwendige Einrichtung und sind gerne bereit, in dieser Arbeitsgruppe aktiv mitzuwirken.